

§ 6

Die Leistung auf Grund der Planaufgaben gemäß § 5 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplans, z. B. für Materialversorgung, für Investitionen, für Arbeitskräfte, für Selbstkostensenkung usw., und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplans 1950 zu erfolgen.

§ 7

In den im § 5 genannten volkseigenen Betrieben der Verkehrsträger sind bis zum 1. April 1950 Betriebspläne einzuführen, die auf den erhaltenen Planaufgaben aus den Plänen für Materialversorgung, Arbeitskräfte, Finanzen, Selbstkostensenkung, Investitionen und Generalreparaturen aufbauen.

§ 8

Die Verkehrsträger und ihre Betriebe sind nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik verpflichtet, regelmäßige Berichte zu erstatten.

§ 9

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Verkehr der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister

**Verordnung
über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950
vorgeschriebenen Plan für das Post- und Fern-
meldewesen.**

Vom 1. März 1950

Auf Grund des § 20, Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes für den Plan Post- und Fernmeldewesen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Volkswirtschaftsplan 1950 sind die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen im einzelnen festgelegt.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik verantwortlich.

(2) Der Plan umfaßt die Aufgaben für alle Oberpostdirektionen und die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik direkt unterstellten Ämter. Die gesamten Leistungen dieser Stellen sind an diesen Plan gebunden.

(3) Die Aufgaben für das Post- und Fernmeldewesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

(1) Der im § 1 genannte Plan enthält die Aufgaben für das ganze Jahr 1950. Wenn sich während der Plandurchführung zusätzliche Leistungsmöglichkeiten ergeben, so hat das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik, soweit dies erforderlich ist, zusätzliche Leistungsaufgaben in Form von Zusatzplänen auszuarbeiten und 15 Tage vor Beginn des nächsten Quartals der Regierung der Republik zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die Basis für die Abrechnung ist der bestätigte Volkswirtschaftsplan 1950. Die Erfüllung der Zusatzpläne ist gesondert auszuweisen.

§ 4

Die Nomenklatur des Planes ist verbindlich.

§ 5

Der Plan ist auf die Bereiche der Oberpostdirektionen aufzuteilen, die den ihnen unterstellten Ämtern Leistungsaufgaben erteilen.

§ 6

Die Aufteilung gemäß § 5 hat in Übereinstimmung mit den übrigen Teilplänen des Volkswirtschaftsplans, z. B. für Investitionen, für Materialversorgung wie für Arbeitskräfte usw., und den Finanzplänen auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

§ 7

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik hat bis zum 1. April 1950 Betriebspläne für die Oberpostdirektionen, für die Ämter sowie für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen direkt unterstellten Ämter auszuarbeiten und dem Ministerium für Planung der Republik zur Bestätigung vorzulegen. Diese Betriebspläne müssen die Aufgabenstellung aus allen Teilen des Volkswirtschaftsplans 1950 und des Haushaltsplanes 1950 berücksichtigen.

§ 8

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat den Oberpostdirektionen und den ihm unterstellten Ämtern mit den Leistungsaufgaben Mitteilungen über die voraussichtliche Zuteilung von Rohstoffen, Materialien und Waren zu geben.

§ 9

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Quartalschluß über die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Post- und Fernmeldewesen — nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik zu berichten.

§ 10

Die erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik bzw. das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ H

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister